

(Staatswappen der Russischen Föderation)

**STAATLICHE OBERÄRZTIN FÜR HYGIENEWESEN
DER RUSSISCHEN FÖDERATION
E R L A S S**

Nr. 18

Moskau

07.07.2020

Über Änderungen zum Erlass Nr. 7
der Staatlichen Chefärztin für Hygienewesen
der Russischen Föderation vom 18.03.2020
„Über die Sicherstellung der Isolation zur Verhinderung
der Ausbreitung der COVID-19-Infektion“

Ministerium der Justiz
der Russischen Föderation
REGISTRIERT
Registrierungsnr. 58912
vom 13. Juli 2020

Nach Maßgabe von Artikel 51 Absatz 1 Ziffer 6 des Föderalen Gesetzes Nr. 52-FS vom 30.03.1999 „Über das sanitär-epidemiologische Wohlergehen der Bevölkerung“ (Sammlung der gesetzlichen Vorschriften der Russischen Föderation, 1999, Nr. 14, S. 1650; 2019, Nr. 30, S. 4134) wird Folgendes erlassen:

1. Der Erlass der Staatlichen Chefärztin für Hygienewesen der Russischen Föderation Nr. 7 „Über die Sicherstellung der Isolation zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Infektion“ vom 18. März 2020 (registriert durch das Justizministerium der Russischen Föderation am 18. März 2020, Registrierungsnummer 57771) wird laut Anlage abgeändert.
2. Dieser Erlass tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

[Siegel, gez.]

A. Ju. Popowa

Anlage
zum Erlass Nr. 18
der Staatlichen Chefärztin für Hygienewesen
der Russischen Föderation vom 07. Juli 2020

Änderungen zum Erlass Nr. 7 der Staatlichen Chefärztin für Hygienewesen der Russischen Föderation „Über die Sicherstellung der Isolation zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Infektion“ vom 18.03.2020

1. Absatz 1 ist wie folgt zu lesen:

„1. Ausländer haben

- 1.1 bei der Einreise ins Hoheitsgebiet der Russischen Föderation die für Hygiene- und Quarantäneüberwachung zuständigen Amtspersonen über das Nichtvorliegen einer COVID-19-Erkrankung zu informieren und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests (auf Russisch oder Englisch) als Bestätigung eines negativen Ergebnisses einer höchstens drei Kalendertage vor Einreise in die Russische Föderation im PCR-Verfahren (Polymerase-Ketten-Reaktion) durchgeführten Laboruntersuchung auf COVID-19 sowie ggf. ärztlicher Nachweise der Feststellung von Immunglobulin G-Antikörpern (IgG) zu bestätigen.
- 1.2 in Ermangelung eines ärztlichen Nachweises als Bestätigung eines negativen Ergebnisses einer im PCR-Verfahren durchgeführten Laboruntersuchung auf COVID-19 sich innerhalb von drei Kalendertagen in der Russischen Föderation auf die neuartige Coronavirus-Infektion im PCR-Verfahren untersuchen zu lassen. Die Bezahlung der Untersuchung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Russischen Föderation.“

2. Der Passus „zu Hause“ in Ziffer 2.2 wird durch den Passus „am Wohn- bzw. Aufenthaltsort“ ersetzt.

3. Ziffer 2.3 ist wie folgt zu lesen:

„2.3 In dem unter Ziffer 2.2 vorgesehenen Fall oder bei positivem Ergebnis einer im PCR-Verfahren durchgeführten Untersuchung auf die neuartige Coronavirus-Infektion sind bis zum Zeitpunkt der Genesung und bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer im PCR-Verfahren durchgeführten Laboruntersuchung auf die neuartige Coronavirus-Infektion die Vorschriften zur Isolation am Wohn- bzw. Aufenthaltsort (Aufenthalt in einem isolierten Raum, in dem Kontakte zu Familienangehörigen und sonstigen Personen, die keiner Isolation unterliegen, ausgeschlossen sind) einzuhalten.“

4. Ziffer 2 wird um 2.4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„2.4 Staatsangehörige der Russischen Föderation haben sich innerhalb von drei Kalendertagen nach Einreise in die Russische Föderation auf die neuartige Coronavirus-Infektion im PCR-Verfahren untersuchen zu lassen“.

5. Ziffer 3 ist wie folgt zu lesen:

„3. Arbeitgeber haben:

3.1 Arbeitnehmer, die aus der Russischen Föderation ausreisen, mit Informationen über die notwendigen, innerhalb von drei Kalendertagen nach der Einreise des Arbeitnehmers in die Russische Föderation durchzuführenden PCR-Laboruntersuchungen auf COVID-19 zu versorgen.

3.2 bei der Beschäftigung von Ausländern das Vorliegen von medizinischen Nachweisen eines negativen Ergebnisses einer höchstens drei Kalendertage vor Einreise in die Russische Föderation im PCR-Verfahren durchgeführten Laboruntersuchung auf COVID-19 zu kontrollieren.“.

6. Ziffer 4.4 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

7. Ziffer 6 ist mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„6. Dem russischen Außenministerium, dem russischen Verkehrsministerium und der Föderalen Luftfahrtagentur wird empfohlen, Personen, die in die Russische Föderation reisen wollen, auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieses Erlasses hinzuweisen.“.

8. Die Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend als Ziffer 7 und Ziffer 8.